

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,25 RM (einschließlich 0,43 RM Überweisungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepaßten Bezugsbedingungen gern mitgeteilt. Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Preise der Anzeigen: Grundpreis 1/2 Seite 200 RM, 1/100 Seite - 10 mm hoch und 46 mm breit - für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postfach-Konto Berlin Nr. 2581. Telegramm-Anschrift: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 17 52 46

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt Amtliches Organ der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 16, Jahrgang 64 • Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 • 13. April 1940

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten. Nachdruck verboten

Der deutsche Sozialismus und die Uhrmacher-Soldatenfrauen

Durch den Krieg haben viele Frauen, auch in den Kreisen der Uhrmacher und Juweliere, deren Mann zum Heeresdienst einberufen wurde, neue und oft recht schwerwiegende Aufgaben übernehmen müssen, Aufgaben, die in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung gleich nach Ausbruch des Krieges in einer Reihe von Aufsätzen behandelt worden sind*). Hut ab vor all den Frauen, die sich tatkräftig und unermüdlich in die Leitung des Geschäftes eingearbeitet und daneben vom frühen Morgen bis in die späte Nacht hinein ihre Familie betreut haben! Mögen sie auch manche Entscheidung vorher mit ihrem Gatten brieflich oder während kurzer Urlaubstage besprochen haben, so wird ihre hohe Leistung dadurch nicht geringer. Sie sollen aber auch wissen, daß ihnen der weitverzweigte und -verästelte deutsche Sozialismus in allen Schwierigkeiten und auf allen Gebieten stets ein kräftiger Helfer sein wird, auch dann, wenn ihnen ein bitteres Geschick, mit dem man ja im Kriege mehr als zu normalen Zeiten rechnen muß, die Möglichkeit nimmt, mit dem treuen Lebenskameraden die großen und kleinen Sorgen privater und geschäftlicher Natur zu besprechen.

Besonders wichtig ist die Entscheidung über die Frage, ob der Betrieb geschlossen oder weitergeführt werden soll. Es kommt hier ganz auf die Verhältnisse des Einzelfalles, die Fähigkeiten und den Gesundheitszustand der Frau, die Zahl der Kinder, die finanzielle Lage, die Hilfskräfte und dergleichen an. Wird das Geschäft geschlossen, so kann es der Inhaber nach seiner Rückkehr aus dem Kriege ohne weiteres wieder eröffnen; er braucht also vorher keine behördliche Bewilligung zu erwirken oder die Meisterprüfung abzulegen. Sollte der Inhaber fallen, so darf die Witwe das Geschäft ein Jahr lang weiterführen. Kann sie dann keinen Geschäftsführer, der die Meisterprüfung abgelegt hat, einstellen, so ist es wohl möglich, das Geschäft auf Grund einer Ausnahmegewilligung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident usw.) während

des Krieges weiterzuführen. Ist die Witwe Inhaberin des Betriebes, so muß sie gemäß dem Altersversorgungsgesetz für das Handwerk der Angestelltenversicherung beitreten oder eine Lebensversicherung abschließen.

Als beratende Stellen, von denen wir einige der wichtigsten hier nennen, kommen in Fragen des Handwerks zunächst die Innung, dann aber die Kreishandwerkerschaft und die Handwerkskammer in Betracht, in reinen Fachfragen auch der Bezirksinnungsmeister und der Reichsinnungsverband.

In Einzelhandelsfragen helfen der Orts- und Kreisfachgruppenleiter der Fachgruppe 12 (Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren) und die Fachgruppe selbst, ferner die Abteilung Einzelhandel der Industrie- und Handelskammer sowie der Wirtschaftskammer. Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel veranstaltet seit einiger Zeit auch Kurzlehrgänge für Kaufmannsfrauen, so kürzlich einen viertägigen Lehrgang in München über das Thema: „Wie erhalte ich meinen Betrieb in Ordnung und gesund?“ Nähere Mitteilungen über bevorstehende Kurse dieser Art macht die Wirtschaftsgruppe, Berlin-Schöneberg, Rauchstr. 2, auf Anfrage.

Über den Familienunterhalt mit Einschluß der Mietbeihilfen, der Krankenhilfe usw. geben die Stadtverwaltungen und der Landrat, in Berlin die Bezirksämter Auskunft. Bescheinigungen zur Bevorzugung kinderreicher, werdender und stillender Mütter sind bei den Ortsamtsleitungen der NSV zu beantragen, Trennungszuschläge und dergleichen beim Arbeitsamt am Sitz der neuen Arbeitsstelle. In allen Fragen der Hauswirtschaft sowie der Betreuung von Kindern stehen die hauswirtschaftlichen Beratungsstellen des Deutschen Frauenwerkes, die bei der Ortsgruppe der NS-Frauenchaft zu erfragen sind, sowie die NSV zur Verfügung.

Oft wird es, wenn der Ernährer der Familie einberufen ist, Schwierigkeiten machen, all die vielfältigen Versicherungsleistungen zu erfüllen. Wenn eine befriedigende Regelung durch Verhandlungen zwischen den nächstbeteiligten Stellen nicht zu erreichen ist, wende man sich an die Kreishandwerkerschaft, die entweder unmittelbar Bescheid geben oder wenigstens die Stelle nennen kann, die für diese

*) Wir nennen hier vor allem die Artikel „Die Frau im Geschäft“ (Nr. 37/1939), „Frauen vertreten ihre Männer“ (Nr. 38/1939), „Rechte und Pflichten der Angehörigen zum Heeresdienst einberufener Uhrmacher“ (Nr. 38 und 39/1939), „Eine Hilfe für die Kaufmannsfrau in der Betriebsführung“ (Nr. 39/1939) und „Das geht uns Frauen an“ (Nr. 46/1939).